



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter

Wigand, Paul

Höxter, 1819

Zweites Kapitel. Entstehung Höxters. Villa Huxeli. Verlegung. Ursachen der Entstehung der Stadt. Brücke. Kilians-Kirche. Stumborg. Erste Urkunde von 1115. Graf und Vogt. Freie und nicht freie ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75641](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75641)

der so strenge auf seine Immunitäts-Rechte hielt, der neuen Stadt, die auch zum Theil aus Hörigen bestand, die Rechte und Privilegien des Reichbilds gab, wenn wir nicht zugleich erwägen, daß ursprünglich diese Rechte nicht so bedeutend waren, als sie es in der Folge durch Ausbildung, Gewalt und Autonomie wurden. Ferner war der Abt und die neue Stadt in den ersten zwei Jahrhunderten, wie wohl anfangs überall, innig verbündet, und der Abt zog aus der Selbstständigkeit der neuen Bürger selbst großen Nutzen, indem sie ihn namentlich gegen feindliche Angriffe oft mit gewaffneter Hand schützten. Er würde die Territorial-Hoheit durch seine kühnen Grafen und Ministerialen verlohren haben, wenn nicht der Kaiser ihn geschützt, und mehr noch, die Stadt es mit ihm gehalten hätte.

II.

Wie die Geschichte der meisten Städte in ihrem ersten Beginnen dunkel ist, so haben wir auch über die Entstehung Hörters nur wenige zuverlässige Nach-

besagt die Bulle vom Papst Lucius vom Jahr 1184. [bei Falke abgedruckt]. Anders war es bei den Bischöfen, die in großen Städten wohnen sollten: „ut minime per villulas vel modicas civitates Episcopos ordinemus, ne vilescat nomen Episcopi.“ Zacharias, P. M. in litteris ad Bonifacium [Rerum Saxon, Lib. I.]

sichten 29), und mühsam muß aus zerstreuten Urkunden und Notizen ein Ganzes zusammengestellt werden, das aber doch für die Geschichte der Städte nicht unbedeutende Resultate liefert. Im zehnten und Anfang des eilften Jahrhunderts erzählen uns bloß die Jahrbücher etwas über die Schicksale der Villa Huxeli 30), und wir entnehmen daraus, daß, wiewohl ursprünglich dieselbe dem Stift geschenkt war, doch auch freie Besitzer da wohnen

29) Die Hörtersche Chronik [Chron. Huxariense, ap. Paullini in Synt.] giebt über die Entstehung und älteste Geschichte wenig Aufschluß, und ist auch sonst nicht frei von Interpolationen und Erzählungen, die sich bloß auf Gerücht und Sage gründen. Der erste, der sie aufsetzte, war Wilsbeck, geb. 1331 zu Hörter, er studirte zu Erfurt, gieng in das Kloster zu Umelungsborn [1348], und dann nach Cresburg, wo er 1395 starb. Fortgesetzt wurde diese Chronik von Wittenhene, dem Sohn eines Hörterschen Rathsherrn, der zu Cölln und Mainz studirte, und als Canonicus zu Hörter im Jahre 1498 starb. Das Manuscript kam in die Hände eines Geistlichen mit Namen Erben, der es fortsetzte. Dieser war Pfarrer an der St. Kilians-Kirche, wurde von der Universität Marburg zum Magister der freien Künste ernannt, und bekleidete die Stelle eines Superintendenten zu Alfeld. Zuletzt lebte er in Erfurt, und starb da 1587. Seine dasigen Erben verwahrten das Manuscript, und von diesen erwarb es der emsige Paullini, und beförderte es zum Druck, Doch muß es defekt gewesen seyn, denn der Herausgeber erklärt, es freue ihn, den größten Theil vom Untergang gerettet zu haben.

30) S. oben S. 30.

mußten, und das Ganze sich durch Ansiedelungen zu einem Flecken oder Dorf, das denselben Namen behielt, erhoben hatte, und welches von der Stadt Corvey, sowohl durch die Verschiedenheit der Gemeinderrechte und Verfassung, als äußerlich durch die Wälle und Mauern, womit sich die Stadt gesichert hatte, und eben so im Rahmen getrennt blieb. Im Jahr 999. zündete ein Blitzstrahl, und die Villa verbrannte. Im Jahr 1030. war ein Erdbeben, Sterblichkeit herrschte, und die Villa wurde abermahls ein Raub der Flammen, so daß nur wenige Häuser übrig blieben 31). Ein gleiches Schicksal traf diesen Ort im Jahr 1040, und bald darauf [1046] war wieder Erdbeben, große Kälte, Hungersnoth und Elend, auch litt die Villa wieder durch eine Feuersbrunst. Die Stadt Corvey war ebenfalls im Jahre 1040 verbrannt, und der thätige, arbeitssame und haultustige Abt Sarracho [1052] erneuerte und verbesserte die Klostergebäude. Eine bis jetzt erhaltene Sage nennt ihn zugleich als Gründer und Stifter der Stadt Hörter. Er soll ihr Privilegien und Freiheiten gegeben, Bewohner an die Weser gezogen, Steine, Holz und sonstige Materialien geliefert, die Gelegenheit des Flusses, die Fruchtbarkeit der Gegend, soll viele Bewohner hingezogen, Hörter schnell sich erweitert haben, und mit Gräben, Mauern und Thürmen versehen

31) Beweis ihres größern Umfangs.

worden seyn 32). So schnell gieng es nun freilich nicht, denn wäre die Stadt auf Einmal gegründet und mit Privilegien versehen worden, so hätten die Jahrbücher dies wichtige Ereigniß ohne Zweifel bemerkt. Die Annalen erwähnen, daß 1069 die Pest in Corvey wüthete und 1071 eine große Feuersbrunst es zerstörte, und fügen hinzu: Daher kam es, daß Hörter allmählig zu einer Stadt erhoben wurde 33). Vom Jahre 1075 bemerkt der Verfasser der Annalen: Die Stadt Hörter sey an Zahl und Gütern der Bürger, wie an Gebäuden gewachsen, und Alles glücklich fortgeschritten. Er bezieht sich aber auf seinen Vorgänger, den Verfasser der Hörterschen Chronik, und es scheint ihm also an eigenen Quellen gefehlt zu haben.

Die Ursachen, die somit es veranlaßten, daß die freien Besitzer und Ansiedler der Villa Huxeli die Gegend bei Corvey verließen, war die unbequeme, gedrängte Lage, die vielen Unglücksfälle, die da statt hatten, und die Hindernisse, die nach dem obigen einer Vereinigung mit Corvey entgegenstanden. Die bequeme und schöne Lage des neuen Hörter war dabei sehr lockend, und der Abt Sarracho war gewiß der erste, der die

32) So erzählt das Chron. Huxar. l. c. Am wichtigsten ist uns aber bloß die Stelle: „Est communis fama, sub Sarrachone nomen et speciem civitatis accepisse Huxore.“

33) Ideo Huxori sensim in civitatem exaltatus, Vergl. Ann. Corb. ad a. 1071.

Verfetzung beförderte, und kräftig unterstützte. Sein Nachfolger, Abt Werner [1071] trat in seine Fußtapfen, und setzte das begonnene Werk fort. Ein gleiches wird vom Abt Marward gerühmt [1082]. Er soll ihre Rechte und Privilegien vermehrt, und die Stadt erweitert und mit großer Anhänglichkeit geliebt haben 34). Hieraus geht klar hervor, daß die Stadt allmählig entstand. Mit der ersten Gründung mochte sie einige Privilegien erhalten haben, diese bildeten sich aber erst nach und nach, so wie ihr äußerer Umfang wuchs, weiter aus. Die ersten Freiheiten, die die Stadt erhielt, sollen im Jahr 1073 zu Corvey bei der Zusammenkunft und Unterredung mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe von Sarracho ertheilt worden seyn 35).

Die Wahl des Ortes wurde offenbar zunächst bestimmt durch die Brücke, denn diese, oder wenigstens die Ueberfahrt und Straße, befand sich damals schon daselbst. Die Frömmigkeit des Zeitalters brachte es mit sich, der neuen Ansiedelung sogleich eine Kirche zu bauen, und ganz gewiß ist die Stiftung derselben mit der Verlegung gleichzeitig; denn die alte Kilians = Kirche liegt am höchsten Punkt, in der Nähe der Brücke, die ersten bedeutenden Häuser wurden um die Kirche ge-

34) quam animam in domino sibi dilectam et corculum suum appellabat. Chron. Huxar. l. c.

35) Vergl. Lambert. Schaffn. ad h. a. bei Pistorius p. 189. Es findet sich darin nichts von diesen Privilegien, und der ganzen Sache ist wenig

bauet, wie die alten Mauerreste, und die engen winklichten Straßen, die hier den ältesten Stadttheil nicht verkennen lassen, beweisen. Diese neue Stadt lag noch offen, ohne Befestigung, die Straße, die Brücke, der Markt, die vielen zerstreut liegenden Höfe, und das ganze reiche, weite Feld, selbst Corvey war unbeschützt und unverteidigt, denn dessen Lage in der entferntesten Ecke des Thales bot wenige Vertheidigungs-Mittel dar; stürmische Fehdezeiten waren schon gewesen, und man mußte sich daher wundern, daß dies Thal durch keine Burg sollte beschützt worden seyn, wenn wir nicht mit Grund das Gegentheil vermuthen, ja erweisen könnten. Die sogenannte Stummerige Straße heißt in spätern Urkunden Stumborger Straße, und das Thor Stumborger Thor; wir können hieraus auf eine Stumborg schließen 36), und überschauen wir nun die Lage und Umgebung der Stadt, so finden wir, daß sie sich längs der Weser hinzieht, daß die nach Südwest gerichtete Spitze [Stumborger Straße], die noch mit Ueberbleibseln starker Befestigung umgeben, und von der in die Weser sich ergießenden Vollerbache umspült ist 37), zur Ver-

zu trauen, wiewohl sie das Chron. Hux. als Gewißheit behauptet; pag. 3. Saricho profecto Huxori privilegia et immunitates dedit, quos Universitas nuper specialiter laudavit etc.

36) Die Veranlassung des Namens Stumm oder still liegt im Dunkel.

37) Sie macht einen Arm des Flüsschen Grove, ein anderer Arm fließt am Peters-Thore durch die Stadt, und wird mit der ganzen Straße die Westerbache

theidigung und Wehr für das ganze dem Stift angehörige Thal die zweckmäßigste, und daß die sie umgebende Mauer die älteste ist; der enge Umfang dieser in einem Winkel die Stadtspitze umschließenden Mauer läßt mit Grund vermuthen, daß sie zuerst einen abgesonderten Theil der Stadt umschloß, und somit ist es uns außer Zweifel, daß hier zuerst die Burg stand, und daß diese nachher mit der neuen Stadt vereinigt, die Mauer fortgesetzt und bei wachsender Erweiterung, den engen Raum verlassend, in einem großen Bogen nach Westen und Norden ausgedehnt wurde. Bei der sich bildenden Landeshoheit brauchten zwar die Territorial-Herren keine besondere kaiserliche Bewilligung zur Anlegung von Städten und Burgen; ohne Zweifel war aber jene Burg unter kaiserlicher Auctorität angelegt, weil diese theils bald nachher auf die Stadt Hörter ausgedehnt wurde, theils weil die Leibe auch bei späteren Burgen noch Erlaubniß, und somit Schutz nachsuchten, da sie ihr Waffenrecht nicht wie andere üben konnten.

genannt, aber nicht, weil sie von Westen herströmt, sondern weil sie zur ersten Vertheidigung und Wehr diente, hieß sie Werbeke, woraus Westerbeke verdorben ist. Das Reg. des Sarracho nennt sie Waribeke, sie gab einer Villa den Nahmen Varbeke, wo das Paulsstift Besizungen hatte, und daher vielleicht auch die Gründung des in dieser Gegend begüterten Canonicat-Stiftes, welches die Nähe von Corvey verließ, in der Stadt Hörter sich niederließ, und mit dem Petersstift vereinte, wie wir in der Folge sehen werden.

Die Privilegien der neuen Stadt betrafen Markt, Handel, Gewerbe; an der Verfassung wurde nichts geändert. Die Ministerialen und Hbrigen blieben unter dem Vogt, und der alte Karolingische Gaugraf hielt am alten Malplatz sein Gericht 38), zu dem auch die umherwohnenden Hofbesitzer gehörten, denn Hdyter war ein offener Ort, und noch kein geschlossenes Ganze, es wird daher noch Villa genannt 39); auch der Graf wurde weniger bedeutend 40), denn die meisten umliegenden

38) Daß noch die Bedeutung der alten Graffschaft übrig war, folgt aus einer Urkunde, die wir besitzen, ohne Jahr, aus der Zeit des Abts Marcward [1082 — 1106]. Es heißt darin: „Quod actum est sub Marcwardo abbate et hildicone comite“. Am Ende wird genannt: Sinicho praesbiter qui traditionem ipsam banno firmavit. Also der Graf war hier nicht etwa als Richter im Spiel.

39) Ungedruckte Urkunde von 1104, wodurch Heinrich, Bischof von Paderborn, auf immerwährende Zeiten tradirt: „in utilitatem specialiter fratrum decimas de novalibus, quae sunt super villam Huxori in bilenbergh in roukesbergh [Räuscheberg] in frithebugil in omnibus, quae vel modo extirpata sunt vel post hac extirpare poterunt, pro remedio animae meae“. Gleiches besagt eine ungedruckte Urkunde Bischof Bernhards von 1133.

40) Wir finden ihn unter den Ministerialen, wie in einer ungedr. Urk. von 1113, wo er unter den Zeugen steht. Bodo comes, Godescalc dapifer etc. In mehreren bey Falke abgedruckten Urkunden von Anfang des 12ten Jahrhunderts steht der Comes mitten unter den Zeugen. Doch möchte vielleicht auch nicht der Gaugraf gemeint seyn.

Höfe standen unter den Verwaltern [villicis] des Stifts, welches immer angesehenener wurde; selbst die Rechte der Freien waren geringer, denn oft ist Comes und Advocatus Eine Person, und wir können doch noch keine Vereinigung der freien und nichtfreien Gemeinde im eigentlichen Stadtrecht annehmen.

Es lag in der Natur der Sache, daß die neue Ansiedlung nicht gleich mit Mauern umschlossen wurde, sondern anfangs war es nur die Burg, späterhin wurde es die Stadt selbst; aber noch immer erweiterte sich dieselbe. An dem Flüsschen Grobe wohnten nämlich Mehrere, die nicht zur Stadt gehörten, aber an den Pflichten der Bürger Theil nahmen [Ausbürger, Pfalzbürger]. Diese wurden mit in die Mauer geschlossen, so daß die denselben gehörende Nikolai-Kirche an der Mauer ruhte 41); spätere Ansiedler blieben in den Vorstädten wohnen 42). Als Beweis, daß Hörter eine freie Gemeinde und eine Markgenossenschaft bildete, erwähnen wir auch noch die alte Sitte des Umgangs, die sich bis in die spätesten Zeiten hier erhalten hatte.

41) Zu dieser Kirche gehörten auch umliegende Hofhörige, namentlich die von Brenkhausen; man hat den Kirchhof noch in spätern Zeiten den Bauernkirchhof genannt.

42) Ein Weg zwischen den Gärten, zunächst am Petersthore heißt noch die Krämerstraße; auch jenseit der Brücke war eine Vorstadt.

Die erste Urkunde, die die Stadt Hörter betrifft, ist vom Jahr 1115 43). Abt Erkenbert bestimmt, auf den Rath der Brüder, Ministerialen und andern Getreuen, und zwar in einer öffentlich gehaltenen Versammlung 44), daß von jeder Fleischbank und von jedem Platz, wo die Kaufleute ihre Waaren ausstellen, jährlich auf Petri-Stuhlfeier vier Denarien an die Kammer zu Corbey bezahlt werden sollten, wie es an allen Orten Sitte sey, wo das Markt unter Königlichem Privileg bestehe. Damit dies Keinem drückend werde, sollten sie die Gewalt haben, die Plätze zu verkaufen. Der Graf, welcher der Stadt durch ihn vorgesezt sey 45), solle empfangen das, was man *Vorhure* 46) nenne, wenn der Platz durch Erbgangsrecht erledigt werde. Unter den Zeugen befindet sich *Udalrad, Comes*; gegenwärtig ist zugleich

43) Abgedruckt bei *Kindlinger*, a. a. O. II. S. 105.

44) „Actum apud eandem villam;“ wahrscheinlich also im *placito* an der alten Malstätte.

45) „Comes, qui nostra dispensatione villae prae-fuerit.“

46) *Anton* a. a. O. II. übersetzt dies Wort durch *Vormieth*. Das giebt keinen Sinn. *Kindlinger*, durch *Beinkauf*, für den Eingang oder *Auffahrt*. Die Plätze waren ursprünglich *vermiethet* [verheuert], wie die Erlaubniß beweist, sie zu verkaufen. Bei dem Wechsel des Besitzers mußte an den Beamten, der die Aufsicht führte, eine Abgabe für den erneuerten *Miethsvertrag* gezahlt werden; das nannte man *Vorhure* d. h. für die *Heuer* oder *Mieth*.

gewesen Siegfried, Advocatus, und attestirt wird der Akt von der ganzen Versammlung, und allen Hörterschen Bürgern [cunctis Hugseliensibus concivibus]. Die Stadt hat also noch den alten Namen Hugseli, und führt die Bezeichnung Villa. Den Graf hält Kindlinger für den Stadtrichter. Das scheint uns aber aus der Funktion, die er hier hat, gar nicht zu folgen; vielmehr halten wir den Aldrad für den Richter, und glauben, daß jener Comes ein Praefectus urbis [oder villae] war, der wie der Burggraf oder comes urbis vor Einrichtung der städtischen Verfassung ernannt wurde, Ordnung und Polizey erhielt, ohne zugleich Richter zu seyn. Die Stadt hatte noch keinen Stadtrichter, und wir dürfen uns durch die Idee, daß die Aushebung aus dem Landgericht ihr erstes Privileg gewesen sey, nicht irre leiten lassen; denn die Stadt behielt als freie Gemeinde nach alter Verfassung ihren Landrichter, und so lange sie nicht mit Mauern geschlossen war, hatte sie kein Interesse, das Gericht vom alten Markplatz in die Stadt zu verlegen. Es folgt also aus der Urkunde, daß dieselbe durchaus noch keine städtische Verfassung hatte, und nicht nach dem Muster anderer Städte constituirt wurde, sondern daß sie noch im allmählichen Bilden begriffen war. Es erhellt auch daraus die Haupt-Veranlassung, und der Zweck: das Stift hatte nämlich das durch das Privileg Ludwigs erlangte Markt hierher an die Brücke und Straße verlegt, und damit wahrscheinlich auch schon die Münze, wie wir in der Folge sehen werden.

Die Stadt bestand übrigens gleich ursprünglich aus zwei Gemeinheiten, den Freien und den Ministerialen und Hdrigen. Jene standen unter dem Graf, diese unter dem Vogt. Es gab viele Höfe darin, welche Edlen zugehörten 47), die zum Theil auch Ministerialen wurden, und der Ausdruck Hof und freier Hof hat sich bis in späte Zeiten erhalten; dagegen wurde von vielen Häusern Grundzins an das Stift entrichtet, das auf seinem Boden den Ansiedlern Wohnungen bewilligte 48). Die Verschiedenheit der Bewohner der Stadt ist auch deutlich ausgesprochen in dem Schreiben des Abts Wichold von 1148, worin er den Schaden beklagt, den seine Bürger und Ministerialen von Huxer erlitten hätten 49). Schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts machte die neue

47) Als Beispiel führen wir aus einer ungedruckten Urkunde von 1293 an: domum et curiam, quae vulgariter dicitur Scochof sitam in civitate Huxariensi, welchen Ritter Conrad von Bofzen den Brüdern Rittern von Amelungessen verkauft, welche ihn an den Abt resigniren.

48) Viele Urkunden handeln vom Worttins, den einzelne Häuser dem Abt schulden. Worte [Woerde], sind Plätze, die zum Bau eines Hauses angewiesen wurden. Eine Urkunde von 1255, wovon wir in der Folge ausführlicher Gebrauch machen werden, erläßt der Stadt einen jährlichen Zins, und beweist, daß die Brücke dem Stift gehörte, und daß man einen eigenen Brückenmeister [Magister pontis] ansetzte, der die Abgabe erhob.

49) „civibus et ministerialibus nostris de Huxera.“
Vergl. Martene, T. II. Collect. pag. 250.

Stadt bedeutende Fortschritte, und mit dem Ende desselben scheint sie sich ganz ausgebildet zu haben. Sie erhielt kaiserlichen Schutz, wo nicht gar kaiserliche Privilegien, wenigstens bekam sie ihre Mauern und Befestigungen durch die Bewilligung des Kaisers Conrad III. 50) [1137 — 1152], und nach der Zerstörung der Stadt durch den berüchtigten Folkwin, den wir unten näher kennen lernen werden, wurde die Stadt vom Kaiser Friedrich I. aufgefordert, die Befestigungen unter seinem Schutz wieder herzustellen 51). Das Schreiben ist gerichtet an die Burgenses von Huxera, also ein Beweis, daß keine Ministerialen des Stifts gemeint waren, daß die Stadt aber auch noch keine eigene Verfassung und keine Consulen

-
- 50) Schreiben des Abt Wichold an den Kaiser Friedrich I. von 1152. bey Martene, l. c. pag. 530. „Insuper vallum et munitiones, quae auctoritate regia et praecipue privilegio beatae recordationis patrum ac praedecessoris vestri constructae fuerant, cum advocati erant ejusdem loci, destruxerunt.“
- 51) Bei Martene, l. c. Tom. II. pag. 530. „Friedericus Dei gratia Romanorum Rex universis Burgensibus de Huxera gratiam suam et omne bonum. Injurias a Folcwino et Widekindo vobis illatas satis audivimus, de quibus vita comite talem faciemus vindictam, quod alii similia committere non praesument. Verum quia pecuniam eisdem malefactoribus, sicut accepimus, persolvere spondistis, per praesentia vobis scripta firmiter praecipimus, ut nullam pecuniam eis persolvatis. Praecipimus etiam, ut vallum et alias vestras munitiones, quae noviter destructae esse noscuntur, sub nostra tuitione reaedificare pro viribus studeatis.“

hatte. Wir sehen zugleich, daß dieselbe früher ein offener Ort war, und daß sie unter königlichem Schutz stand. Dürfen wir Vermuthungen wagen, so möchte hier die Quelle ihres steten Strebens nach Unabhängigkeit, die sie mit dem vierzehnten Jahrhundert wirklich erlangt hatte, wenn sie sich gleich nicht, wie die meisten bischöflichen Städte, zur Reichsunmittelbarkeit erhob, zu finden seyn; ja sie erhielt vielleicht vom Kaiser selbst die Erlaubniß, ihr Stadtrecht von Dortmund als derjenigen Stadt zu nehmen, auf die die Kaiser so viel hielten, und deren Recht bei ihnen in großem Ansehen stand. Die Stadt hatte übrigens bedeutend gewonnen; sie veränderte ihren Namen 52), ihr Graf wird mit der Stadt von jetzt an bezeichnet, und sein Amt mußte wichtig seyn, denn der Graf Thidericus von Huxaria war berühmt, und hatte mit dem Kaiser den italienischen Feldzug gemacht 53).

Bis hiehin hatte also die Stadt noch kein volles Stadtrecht [*jus civitatis*] d. h. eine Verfassung, die neben einem eximirten Gericht „eine selbstgewählte genossenschaftliche Obrigkeit“ gestattete, bald nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts müssen wir aber auch ohne urkundlichen Beweis diesen Zeitpunkt setzen, denn da sie unter königlichem Schutz befestigt war, so konnte es nicht

52) Wir finden in den Urkunden nicht mehr Hugfeli sondern Huxara, Huxere, Huxaria. In den Urkunden des Stifts heißt es: *Oppidum nostrum*.

53) Vielleicht von ihm selbst ernannt, welches die obigen Vermuthungen unterstützen würde.

fehlen, daß sie das Recht erlangte, sich nach dem Muster anderer Städte zu organisiren. Wir nehmen hier den Uebergang zu einer andern Verfassung unserer Stadt an, ehe sie noch von einer berühmten Reichsstadt ihr Stadtrecht entlehnte; denn theils hatte sie schon Verfassung und Consulen, wie sie sich an jene Reichsstadt wendete, theils finden wir auch Verschiedenheiten in der Verfassung, die wohl eher in der vorhergehenden als nachfolgenden Zeit ihren Grund haben möchten. Ob sich die Aenderung der Verfassung durch kaiserliches oder landesherrliches Privileg, oder durch Eigenmacht bildete, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Wenigstens konnte unter einer schwachen Regierung, wie die des Abtes, und in Zeiten, wo oft durch üble Wahl das Stift seinem Untergang nahe kam, die Stadt leicht, wie jeder, der damals Kraft und Willen fühlte, ihr Haupt erheben 54). Auch Kampf scheint es nicht gekostet zu haben, denn wir finden noch im folgenden Jahrhundert die innigste Harmonie, und die Stadt gelangte zu Rechten, die nachher Jahrhunderte hindurch zu Streit und Haß Veranlassung gaben.

Wir finden in der Stadt den Graf oder Richter [comes] und den Vogt [advocatus]. Beide behielten, nach:

54) Wichtig und vielleicht nicht ohne historischen Grund ist daher die Stelle im Chron. Huxar., wo beim Jahr 1176 erzählt wird, daß Hörter unter Abt Wichold gekommen sey, „ad consistentiam suam, et magis magisque celebris fiebat amoena civitas nec opibus aut potentia carens.“

dem die Stadt ihr eigenes Gericht erhielt, nur die obere Gerichtsbarkeit, Jener über die Freien, Dieser über die Ministerialen und Hörigen. Gewiß ist, daß die Stadt außer jenen Behörden, ein besonderes Stadtgericht erhielt, und wenn gewöhnlich ein solches aus verschiedenen Gerichten zur Vereinigung der öffentlichen Gewalt mit der Herrschaftlichen in der Person des Vogts oder Schultheiß zusammengesetzt wurde 55), so darf es als merkwürdig angeführt werden, daß es hier zu einer solchen Vereinigung nicht kam. Ganz falsch, oder in eine unrichtige Zeit verrückt ist, was die Chronik von Hörter erzählt. Darnach wäre im Jahre 1079 ein Dieb und Mörder gefesselt zur Stadt geführt, und vor den Rath zu Gericht gebracht worden, derselbe habe sich an den gerade in der Stadt anwesenden Abt gewendet, und um Verwundung gebeten; Abt Bernher habe aber, nachdem er den Brief gelesen, darunter geschrieben: Möget Ihr ihn nach Eurem Recht bestrafen, und somit ihn dem Rath zurückgeschickt.

Der landesherrliche Beamte, der die Verwaltung, Polizey und Vertheidigung besorgte, wurde wahrscheinlich bald verdrängt; wir finden wenigstens keine Spur mehr einer unabhängigen Wirkksamkeit des auf das Gericht beschränkten Grafen und Vogts, und wenn sie auch noch in der Versammlung ein Wort mitführten, so bil-

55) Vergl. Eichhorn's oben allegirte Abhandlung
a. a. D.

dete doch die Stadt eine Gemeinde, die ihr Inneres selbständig regierte. Die Berathschlagungen über Gemeinheits-Angelegenheiten competirten nämlich ursprünglich der ganzen freien Gemeinde, und sie scheint diese Freiheit von der Landgemeinde in die Stadtgemeinde übertragen zu haben. Die allgemeine Berathung war nun beim Anwuchs der Gemeinde, und in gewöhnlichen Fällen, unnöthig, und nicht wohl auszuführen, zumahl da beim städtischen Zusammenleben sich solche Angelegenheiten theils mehrten, theils ihre Natur änderten; man überließ sie somit den Ältesten und Angesehensten der Gemeinde. Dies waren natürlich die Schöffen [Scabini] 56), welche wohl anfangs die landesherrlichen Beamten mit zuzogen, so wie diese gleiches Bedürfnis fanden, sich ihres Rathes und ihrer Hülfe zu bedienen, da sie schon als Ausschuss, der im Gericht das Urtheil fand, bestanden. Die Landesherren billigten diese gemeinsame Berathung der Schöffen, weil sie die Angelegenheiten der Gemeinde am besten leiten konnten. Gefahr ahndeten sie um so weniger, da anfangs ohnedies fast immer die begütertsten, ja adliche Geschlechter gewählt wurden, die in

56) In der oben angeführten Stiftungs-Urkunde der Stadt Haltern, sagt der Landesherr: „Statuimus, ut si quis se ad dictum oppidum transtulerit, et in eodem permanendi propositum habuerit, ab Judice et scabinis illius loci inibi pro tempore deputatis, recipiatur et admittatur pro concive“. Hier wurde also offenbar aus Richter und Schöffen, Bürgermeister und Rath.

Verhältnissen des Dienstes und der Treue gegen sie standen. Man nannte sie Rathmannen, ihre Zusammenkunft Rath, und so wie sie gewöhnlich und auch hier mit den Schöffen Eins waren, so finden wir doch in großen Städten, daß Rath und Schöffen, vielleicht wegen der häufigern Geschäfte, zwei Collegien bilden. Meist wurden auch die Beamten bleibende Glieder; hier aber blieb eine völlige Trennung, wie die Folge zeigen wird. Das Ansehn dieses Rathes wuchs mit dem Flor, und den erlangten Privilegien der Städte. Erst später bekamen sie ein Haupt, den Bürgermeister [Magister civium], die früheren lateinischen Urkunden sind bloß im Nahmen der Rathmannen [Consulum] abgefaßt 57). Ob der Ausdruck Consules durch die Bekanntschaft mit Italien, durch die Kreuzzüge oder sonst aufkam, ist unbedeutend, denn da alle Urkunden lateinisch geschrieben wurden 58), die Rathmannen einmahl da waren, und consulere rathschlagen heißt, so war die Uebersetzung in Consules leicht, zumahl da auch die Verfasser der Urkunden wohl einige Kenntnisse der alten Sprache und Geschichte hatten. Wie aber und wann diese Einrichtung entstand, läßt sich bei jenen Städten,

57) consules reliqui quoque eives, findet man gewöhnlich, oft auch Scabini ceterique Burgenles, worin zugleich die Zusammenschmelzung der Schöffen und Rathmannen liegt.

58) Es giebt deutsche aus der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts; in unserer Geschichte finden sie sich erst im 14ten Jahrhundert.

die sie nicht von andern empfiengen, nicht historisch nachweisen, welches zugleich ein Beweis der allmählig erst vorgegangenen Ausbildung ist. Wir behaupten nämlich, daß sie in unseren Gegenden von keinem fremden Institut ausgieng, sondern sich aus der Natur der Sache, und der alten Gemeinde- und Marken-Verfassung nach und nach entwickelte, gleich den übrigen Gewalten der damals sich umgestaltenden Verfassung. Die Freien erlangten ihre alten Rechte wieder, und es übte sie in ihrem Rahmen der Rath, der nicht bloß Polizey- Behörde, sondern Repräsentant des Ganzen war, die Ordnung erhielt, und die Gemeinheits- Rechte vertrat. Die Rechte der Beamten giengen auf ihn über, und er wurde bei steigender Macht aus einer rathenden Behörde eine regierende. Nun erhielt das Ganze Haltung und Festigkeit, und im Gemeingeist entwickelte sich die Freiheit der Städte und ihrer Bürger, die auf dem Lande, wo das alte Band zerrissen war, verlohren gieng. Diese selbständig handelnde Stadtobrigkeit aus Mitbürgern gewählt, macht die Grundlage des neuen Begriffs von Stadtrecht und Stadt-Verfassung.

Herr Professor H. F. Eichhorn leitet zwar die städtischen Einrichtungen ebenfalls aus der allmählichen Auflösung der ältesten Verfassung her, behauptet aber, daß bis zum Ende des 10ten Jahrhunderts Stadtrecht ein erweitertes Hofrecht gewesen; indem nämlich in größern Villen, wo neben der dem Hofrecht unterworfenen Gemeinde auch eine Gemeinde freier Eigenthümer geblie-

ben, die ersten Städte entstanden, das Ganze zur Im-
munität [Mundat, Weichbild] gezogen, und der Vor-
steher ein öffentlicher Beamter geworden sey, im Ge-
gensatz der ganz der Herrschaft und dem Hofrecht unter-
worfenen Gemeinde [villa indominicata], welche fer-
ner dem herrschaftlichen Beamten [villicus] unterwor-
fen geblieben sey, der auch dort neben dem öffentlichen
habe bestehen können. Der Uebergang zu einer andern
Verfassung, welche wir unter dem Nahmen Stadtrecht
begreifen, schreibe sich aber aus der ursprünglichen rö-
mischen Verfassung einiger von den Römern gegründe-
ten Städte am Rhein, namentlich *Edlins* her. Die
meisten Einwohner, namentlich die Handwerker, seyen
zwar hörig geworden, wo sich aber die alte Gemeinde-
Verfassung und eine Curie als Polizey-Behörde erhal-
ten habe, sey diese Vergünstigung geblieben, und von
ihrem Ursprung mit dem Nahmen *libertas romana*
benannt worden. Kenntlich sey zu *Edlin* diese Entste-
hung in der Genossenschaft der *Richerzecheit* [der
Ordo, die alten Decurionen, die *officiati de Richer-
zecheit*, gleich den *Duumviri* und *Decem primi*,
so wie den *Rachinburgen*, *boni viri*, *optimi cives*] 59),
an deren Spitze die Bürgermeister [Magistri civium],
die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten besorgt
hätten. Nachher, wie das Recht allgemein geworden,

59) Vergl. *Eichhorn's* allg. Abhandlung: a. a. D.
S. 192 und 199.

sey es *jus civitatis* genannt worden, habe Reichbildrecht, womit es gleichbedeutend geworden, und Marktrecht, nämlich die Befugniß, einen Rath als Vortzen-Obrigkeit zu haben, umfaßt, und sey so im Anfang des 12ten Jahrhunderts auf andere Orte übertragen worden, wie sich dies aus den meisten deutschen Stadtrechten, namentlich aus einem der ältesten, dem von *Soest*, als wahrscheinlich nachweisen lasse.

Wir mögen es der sehr gelehrten Ausführung Eichhorn's mit Ueberzeugung glauben, daß am Rhein sich Ueberbleibsel römischer Verfassung erhielten, aber nur wie eine alte Wurzel frische Zweige schlägt, deren Baum längst vermodert und vergessen ist. Gewiß war dieser Uebergang unbewußt, und wenn auch die reine germanische Verfassung nicht überwiegender war, und die Kraft der Karolingischen Verfassung und Regierung nicht die letzten Spuren vertilgen konnte, so war doch wenigstens die Erinnerung längst erloschen, wie gerade die Verfassung selbst, und die mit ihr gefundenen ächt-deutschen Benennungen zeigen. Wir bestreiten daher, daß sich die Idee einer *libertas romana* erhalten, und diese ein Stadtrecht bezeichnet habe.

Die erwähnte Benennung gründet sich auf eine Stelle in der Lebensbeschreibung der heiligen Adelheid, Gemahlin Otto's des Großen, als deren Verfasser Abt Odilo von Clugny genannt wird 60); sie lautet;

60) Abgedr. bei Leibnitz *Scr. Rer. Brunsv.* I. 165.
Odilo starb 1048.

„Ante duodecimum circiter annum obitus sui, in loco, qui dicitur falsa, urbem decrevit fieri sub libertate Romana, quem affectum postea ad perfectum duxit effectum.“ Man hat sich große Mühe gegeben, diese Stelle und den Ausdruck Libertas Romana zu erläutern, und ist auf viele Irrthümer gekommen 61). Die Rechtslehrer haben schnell distinguirt, und gesagt: die Städte waren vel romana vel francica libertate donatae, und Erstere wurden nach römischer Weise ohne Graf und Vogt, bloß durch einen selbstgewählten Stadtmagistrat regiert 62). Wir halten uns hier nur an die neueste Ansicht, welche Eichhorn giebt 63). Er sagt: Die Kaiserin habe nach obiger Stelle den Entschluß gefaßt, daß Selz künftig eine Stadt werden solle, und zwar 12 Jahre vor ihrem Tode; [sie starb 999]. Damahls habe sie zu Selz ein Kloster gebaut, und nach einer Urkunde von 993 sey von Otto III. auf Rath und Bitten seiner Großmutter Abelsheid bewilligt worden, zu Selz Markt und öffentliche Münze anzulegen. Eine Urkunde von 992 verleihe der Abtei die

61) Zachariae, de libert. Rom. Civit. Germ. olim concessa. Curtius, l. c. II. meint, daß Kaiser Otto ad istam urbem regiminis formam suis, quas in Italiam susceperat expeditionibus, animum advertisse.

62) Vergl. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts. Göttingen, 1801.

63) In der oft angeführten Abhandlung, S. 206, abweichend von der frühern Meinung in der Staats- und Rechtsgeschichte, II. S. 486.

gewöhnlichen Immunitäts = Rechte; das Recht, welches die Kaiserin also ausgewürkt, sei Münze und offener Markt gewesen, es sei dies nicht blos dem Kloster verliehen, und hierin müsse also die libertas romana liegen, die die Kaiserin der Stadt verschafft; dies lasse sich rechtfertigen, so bald man annehme, die Befugniß eines Orts, eine aus den Einwohnern gewählte Polizey-Obriegkeit der Art zu haben, wie der Rath in Eöln [die alte Curie] war, habe mit jenem Marktrecht in Verbindung gestanden, und ein solches habe im Gegensatz des Hofrechtes, wo herrschaftliche Beamten die Marktpolizey hatten, libertas romana geheissen. Das Recht der Marktpolizey gehöre wesentlich zu der ursprünglichen Bedeutung des Rathes, und er sey in dieser Bedeutung eine römische Einrichtung, Marktrecht und libertas romana folglich einerley, doch als Ausnahme von der Regel eine besondere Vergünstigung, und daher nach dem Ursprung mit dem letzteren Nahmen bezeichnet. In späteren Zeiten, wo alle Städte die libertas romana erhalten, komme der Ausdruck nicht mehr in Urkunden vor, weil jus civitatis, mit dieser Vergünstigung gleich bedeutend sey gebraucht worden.

Es regen sich uns aber mehrere nicht unbegründete Zweifel gegen diese Beweise. Die Privilegien, die hier der Kaiserin gestattet werden, wurden offenbar für die Abtei, die ihr wohl am meisten am Herzen lag, ver-

liehen, wie der Schluß der Urkunde zeigt 64). Daß die Bewohner des Orts Vorthail von der Verleihung hatten, ändert nichts, denn auch Ludwig der Fromme gab dem Stift Corvey im Jahre 833 Markt und Münze, „quia locum mercationis ipsa regio indigebat.“ So wie zu Corvey zog auch wohl zu Sei: die Kirche und Abtei mehrere Menschen dahin, und machte Markt und Münze wünschenswerth. Daß man diese Privilegien hierher verlieh, beweist aber noch nicht die Existenz einer Stadt, denn die Urkunde sagt: „in loco falsa;“ wäre es eine Stadt gewesen, so hätte sie sich eines andern Ausdrucks bedient, und so wichtige Stadt-Privilegien wären gewiß in ganz anderer Form ertheilt worden. Offenbar war aber die Stadt noch in ihrem Entstehen, und die neue Abtei veranlaßte erst Handel und Ansiedlungen. Die Urkunde scheint nur das Kloster im Auge zu haben, und wahrscheinlich hat es darin nicht geheißen: in aliis regalibus villis 65), sondern monasteriis. Die Abtei hatte eben ein Jahr zuvor die Immunitäts-Rechte erlangt; eine Folge war gewöhnlich auch die Verleihung jener Regalien, weil sich bei berühmten Kirchen immer ein Markt bildete; wir finden aber um diese Zeit nicht, daß Städten solche

64) ut monachos deo ibi servituros pro animabus parentum nostrorum ipsiusque jam dictae aviae nostrae, Adelheidis scil. Imp. Aug. quae hoc fieri rogavit, et pro cuius amore hoc fecimus etc.

65) Dies Wort ist in der Urkunde nicht mehr zu erkennen.

Privilegien wären verliehen worden, am wenigsten Orten, die sich neu zu Städten bildeten, und die erst zu Ansehn, Umfang und blühendem Zustand mußten gelangt seyn, ehe ihnen so wichtige Rechte verliehen wurden. Auch läßt es sich hier deshalb nicht denken, weil der Ort offenbar zur Immunität des Klosters gehörte; wäre es aber geschehen, so würde die Urkunde dies deutlich und ausdrücklich besagen. Die Stadt Selz kann also das nicht erlangt haben, was libertas romana bedeuten soll. Wir zweifeln aber auch, ob der Ausdruck überhaupt eine solche Bedeutung habe, und für so wichtig kann gehalten werden. Es ist der Ausdruck eines Chronisten, und keine einzige Urkunde enthält ihn, nirgend ist er weiter zu finden, und schon dies ist wichtig; lesen wir aber den *D. d. l. o.*, und finden, wie er beständig das Wort *romanum* und *romanum Imperium* im Munde führt 66), so liegt vielleicht in dem Ausdruck nichts anders, als: *sub libertate et tuitione romani imperii*, welches etwa bloß auf die Immunität, womit der unmittelbare Schutz des Reichs verbunden war, Bezug hatte. *Urbs* und *Monasterium* ist vielleicht Eins, denn wir finden, daß eine große Abtei, die aus vielen einzelnen Gebäuden und Wohnungen bestand, und mit Mauern und Thürmen umgeben war, auch *Urbs* genannt wird, wie wir oben bei Corvey sahen. Was

66) Nach der damals allgemein gewordenen Idee, daß das Deutsche Reich eine Fortsetzung des Römischen sey.

hätte auch die Kaiserin bewegen sollen, eine Stadt zu gründen, da sie hier bloß ein heiliges Werk im Auge hatte; vielleicht verwechselt bloß der Verfasser den Ausdruck, da er später schrieb, wo sich der Ort schon bevölkert hatte, und Urbs genannt werden konnte.

Unsere Abtei hatte ebenfalls in der Villa Horhus, bei Eresburg, nach der oben zum Jahr 900 angeführten Urkunde das Markt und den Zoll erhalten; diese mußte sich dadurch beträchtlich erweitert haben, denn durch die Urkunde von 962 giebt Kaiser Otto der Villa die Freiheit, nach dem Rechte zu leben, welches die Dortmunder [throtmannici] hätten, er ertheilt ihr folglich Dortmund der Recht, dabei blieben die Bewohner aber völlig der Gewalt des Stifts unterworfen 67). Es folgt wohl, daß diese Rechte Polizey-Anstalten und

67) Wir sehen gerade hier, wie sich die Städte allmählig bildeten. Horhaus war eine bloße Villa, und heißt noch in der Urkunde so [„adjacens urbi Eresburg“]; Handel und Gewerbe machten sie so bedeutend und groß, daß sie einer polizeylichen Verfassung und Gesetzgebung bedurfte, ohne jedoch die wesentlichen Vorzüge, die späterhin mit dem Begriff einer Stadt unzertrennlich wurden, zu besitzen. Sie blieb unter Beamten des Stiftes, und ihre Grundstätten bezahlten einen Wortzins; auch Handel und Gewerbe waren mit Abgaben belastet. Nach dem Verzeichniß der Einkünfte aus dem zwölften Jahrhundert [Kindlinger, a. a. D., II. Urkunden S. 107] mußte Horhaus z. B. über 200 Heringe liefern, 50 Stück Messer, Scheermesser und Feuer-

gesellschaftliche Einrichtungen, die besonders auf Markt, Handel und Münze Beziehung hatten, enthalten mußten, denn an anderen Rechten fehlte es begreiflich den Einwohnern nicht. Wenn nun auch, bei der bestätigten Gewalt des Stiftes daraus keine eigene Polizey-Obrigkeit zu folgern ist, so mußte doch wenigstens eine analoge Verfassung und Einrichtung gemeint seyn, und wie wir späterhin aus dem Dortmunder Stadt = Rechte sehen werden, enthält dasselbe, wiewohl die Stadt die *libertas romana* in vollem Maße hatte, weder eine Spur des Rahmens noch der Herstammung. Mit Grund müssen wir aber vermuthen, daß Dortmund die Privilegien seines spätern Stadtrechts schon größtentheils im zoten Jahrhundert erworben hatte.

Merkwürdig ist es auch, daß wir die Stiftung eines Rathes nirgend ausdrücklich ertheilt finden, indem die ältesten Urkunden schon davon als von etwas Bestehendem und Hergebrachtem reden, welches für die natürliche Abstammung, und in Betreff der ältesten Städte für den Uebergang der Schöffen in Rathmannen und Consulen, so wie für die aus der freien Gemeinds = Verfassung allmählig gebildete Stadt = Verfassung spricht.

zangen, zehn Panzerstiefeln; es mußte aus einer Werkstätte einen Armen kleiden u. s. w. Diese Abhängigkeit hinderte nicht nur das Fortkommen der Stadt, sondern zerstörte dieselbe wieder, und schon im dreizehnten Jahrhundert mußten ihre Bewohner hinter den Mauern von Cresburg Schutz suchen, und da ihre Wohnungen bauen. Vergl. Mon. P a d. pag. 109.